

Zum Umfang der Pflichten eines Vermögenspflegers bei der Geltendmachung und Sicherung von Gewinnanteilen aus einem Unternehmen und zu den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs aufgrund der Verletzung dieser Pflichten.

Die Kl. verlangen vom Bekl. Schadensersatz i. H. von 108.382,35 DM aus einer Pflichtverletzung, welche sie ihm als ihrem früheren Pfleger im Zusammenhang mit einer Schenkung zur Last legen.

Die 1974 bzw. 1975 geb. Kläger sind die Enkel der am 20. 2. 1996 verstorbenen R. O. Dieser stand ein Nießbrauch an einem Drittel des Kommanditanteils ihres verstorbenen Ehemanns an der KG O. & Co (im Folgenden: KG) zu. 1983 trat R. O. mit notariellem Schenkungsvertrag an die Kl. jeweils 25 % dieses Nießbrauchs ab. Der Aufgabenkreis des Bekl., der bereits zuvor zum Vermögenspfleger der damals minderjährigen Kl. bestellt worden war, wurde auf diese Schenkung erweitert.

In der Folgezeit wurde für R. O. ein Vermögenspfleger bestellt. Der Vermögenspfleger, zuletzt Rechtsanwalt [RA] A., bestritt die Wirksamkeit der Abtretung an die Kl. unter Berufung auf die angeblich fehlende Geschäftsfähigkeit der R. O. Auf Ersuchen des Bekl. hinterlegte deshalb die KG i. J. 1987 Gewinne von insgesamt rund 190.000 DM zugunsten der Kl. und für R. O. Ab 1987 führten die Kl., vertreten durch den Bekl., gegen R. O. sodann einen Rechtsstreit auf Feststellung der Wirksamkeit der Abtretung. Im Rahmen dieses Rechtsstreits erhob R. O. im Februar 1992 Widerklage mit dem Antrag, die Kl. zu verurteilen, in die Auszahlung weiterer jeweils am 1. 7. 1989, 1990 und 1991 fällig gewordener Gewinne für die Jahre 1988, 1989 und 1990 i. H. von insgesamt 108.382,35 DM (also der jetzigen Klageforderung) einzuwilligen. Aufgrund dieser Widerklage erfuhr der Bekl. erstmals, dass diese Gewinne nicht, wie die 1987 ausgekehrten Gewinne, hinterlegt worden, sondern in der KG verblieben waren.

Der Bekl. forderte daraufhin am 7. 11. 1992 die KG auf, die auf die Kl. entfallenden Gewinne für 1988, 1989 und 1990 an diese auszuzahlen oder zu hinterlegen. Die KG lehnte eine Auszahlung ab und verwies auf eine Abrede mit RA A. als dem Vermögenspfleger der R. O., nach welcher die streitigen Gewinne in der Firma verbleiben sollten. Nachdem RA A. die KG zur Hinterlegung dieser Gewinne aufgefordert hatte, teilte diese ihm am 4. 12. 1992 mit, dass die Geschäftslage angespannt sei, man aber in dieser Woche 128.171,20 DM hinterlegen werde. RA A. teilte daraufhin am 23. 12. 1992 dem Bekl. mit, dass die KG den zur Verfügung stehenden Betrag nunmehr ebenfalls beim AmtsG hinterlegen werde. Dazu kam es nicht. Im Dezember 1993 wurde über das Vermögen der KG der Konkurs eröffnet. Mit einer Konkursquote ist nicht zu rechnen.

Nachdem 1995 in dem Rechtsstreit zwischen den Kl. und der R. O. die Wirksamkeit der Schenkung rechtskräftig festgestellt worden war, forderte der Bekl. am 1. 7. 1995 RA A. auf, in die Auszahlung der von der KG hinterlegten Gewinne einzuwilligen. RA A. teilte daraufhin dem Bekl. mit, dass die KG zwar einen Hinterlegungsantrag gestellt habe, die Gewinne für 1988, 1989 und 1990 aber tatsächlich nicht hinterlegt habe.

Die auf Schadensersatz gerichtete Klage hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg. Mit der vom Senat angenommenen Revision verfolgen die Kl. ihr Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das OLG.

1. Nach Auffassung des OLG stellt das Verhalten des Bekl. keine objektive Pflichtverletzung dar, sodass schon deshalb ein Schadensersatzanspruch der Kl. aus § 1833 i. V. mit § 1915 I S. 1 BGB nicht in Betracht komme. Denn der Bekl. sei nicht gehalten gewesen, sofort bei Fälligkeit der Gewinnauszahlungsansprüche auf deren Hinterlegung zugunsten der Kl. zu drängen. Er habe vielmehr von der Möglichkeit ausgehen dürfen, dass den Kl. kein Anspruch auf diese Gewinne zustünde, da die zu dieser Zeit im Rechtsstreit zwischen den Kl. und R. O. erhalten Gutachten eher zuungunsten der Kl. ausgegangen seien. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Die Beurteilung, ob das Verhalten eines Pflegers eine **Pflichtverletzung** darstellt, ist im Wesentlichen tatrichterlicher Natur. In der Revisionsinstanz ist allerdings zu prüfen, ob das Berufungsgericht bei seiner Würdigung den Rechtsbegriff der Pflichtverletzung verkannt hat

(vgl. etwa **BGH**, Urteile v. 26. 1. 1984 - I ZR 188/81 -, WM 1984, 556, 558, und v. 3. 7. 1986 - I ZR 171/84 -, WM 1986, 1413, 1414; std. Rspr.).

Das ist hier der Fall. Eine Pflichtverletzung liegt in jeglichem Verstoß eines Pflegers gegen das Gebot treuer und gewissenhafter Amtsführung. Diese verlangt die konsequente Verfolgung der Interessen des Pflergl. Daran hat es der Bekl. fehlen lassen. Da er als Vertreter der Kl. im Rechtsstreit mit R. O. die Wirksamkeit der Abtretung des Nießbrauchsanteils an die Kl. geltend machte, gehörte es zur folgerichtigen Wahrung der Interessen der Kl., dafür zu sorgen, dass ihnen die Nutzungen aus dem ihnen angeblich zustehenden Nießbrauchsrecht zufließen. Der Bekl. musste sich deshalb vergewissern, welche Gewinne künftig auf die Kl. - wirksame Abtretung des Nießbrauchs unterstellt - entfallen würden; außerdem musste er überlegen, wie er die Ansprüche auf diese Gewinne angesichts des laufenden Prozesses sinnvoll geltend machen könnte. Bei ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Pflicht hätte sich dem rechtskundigen Bekl. ohne weiteres die Notwendigkeit erschlossen, sich unverzüglich nach Fälligkeit über die Höhe und den Verbleib der fällig werdenden Gewinne Aufklärung zu verschaffen und zumindest - entsprechend der bisherigen Übung - deren Hinterlegung zu verlangen.

2. Das OLG hat die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs der Kl. nach § 1833 i. V. mit § 1915 I S. 1 BGB auch deshalb verneint, weil es jedenfalls an einem Verschulden des Bekl. fehle. Aufgrund des Schreibens des RA A. v. 23. 12. 1992 habe der Bekl. davon ausgehen können, dass die Gewinne für 1988 bis 1990 noch im Dezember 1992 beim AmtsG hinterlegt würden. Dass der Bekl. den Wahrheitsgehalt dieser Mitteilung nicht überprüft habe, gereiche ihm nicht zum Verschulden, da sich ein RA auf Erklärungen seines Kollegen verlassen könne, falls nicht konkrete Anhaltspunkte ersichtlich seien, die Anlass zu Zweifeln geben könnten. Das sei hier nicht der Fall.

Auch diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Die Pflichtverletzung des Bekl. liegt - wie ausgeführt - bereits darin, dass dieser die jeweils am 1. 7. 1989, 1990 und 1991 fällig gewordenen Gewinne für die Jahre 1988, 1989 und 1990 nicht alsbald nach deren Fälligkeit geltend gemacht hat. Folglich kann das **Verschulden** hinsichtlich dieser Pflichtverletzung nicht deshalb entfallen, weil der Bekl. am 23. 12. 1992 - also rund dreieinhalb bis eineinhalb Jahre später - die Erklärung eines Anwaltskollegen über die Hinterlegung dieser Gewinne erhielt. Zudem konnte der Bekl. der Mitteilung seines Anwaltskollegen lediglich eine Absichtsbekundung der KG entnehmen, die Gewinne im Dezember 1992 hinterlegen

zu wollen. Bei der Mitteilung des Anwaltskollegen handelt es sich mit anderen Worten um eine Einschätzung des künftigen Verhaltens der KG, die den Bekl. jedenfalls nicht von der Aufgabe entbinden konnte, sich zu vergewissern, ob die von der KG angekündigte Hinterlegung auch tatsächlich erfolgt ist.

3. Was die Frage der **Kausalität** der schuldhaften Pflichtverletzung für den geltend gemachten Schaden angeht, haben die Kl. unter Beweisantritt vorgetragen, dass die KG die Gewinne für die Jahre 1988 bis 1990 zugunsten der Kl. hinterlegt hätte, wenn der Bekl. sofort bei Fälligkeit der jeweiligen Gewinnauszahlungsansprüche hierauf gedrängt hätte. Das OLG hat hierüber keine Feststellungen getroffen. Im Revisionsverfahren ist deshalb von der Richtigkeit des klägerischen Vortrags auszugehen.

4. Das Berufungsurteil erweist sich auch nicht deshalb als im Ergebnis richtig, weil - wie der Bekl. geltend macht - ein etwaiger Schadensersatzanspruch verjährt wäre; denn die **Verjährungsfrist** beträgt für auf § 1833 (i. V. mit § 1935) BGB gestützte Ansprüche 30 Jahre (Art. 229 § 6 I S. 1, IV S. 1 EGBGB i. V. mit § 195 BGB a. F.; zum alten Verjährungsrecht vgl. MünchKomm/Wagenitz, BGB, 4. Aufl., § 1833 Rz. 1 unter Hinweis auf RG, Recht 1907 Nr. 2575).

5. Nach allem kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben. Der Senat vermag allerdings in der Sache nicht abschließend zu entscheiden, da das OLG - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - zur Ursächlichkeit der Pflichtverletzung des Bekl. für den von den Kl. erlittenen Schaden keine Feststellungen getroffen hat. Das OLG wird diese Feststellungen nachzuholen haben.